



NEU-REGELUNGEN 2021

RAUBFISCHANGELN AN SEEN UND ALTWASSERN

An den Seen und Altwassern ist zwischen dem 15. Februar und dem 15. April das Raubfischangeln (Spinnfischen, Schleppfischen, Fliegenfischen mit Streamer, Fischen mit totem Köderfisch / Fischfetzen) nicht erlaubt.

AUSNAHME: Wallerfischen mit Tauwürmern und Köderfischen ab 20 cm.

ANFÜTTERN AN VEREINSGEWÄSSERN

Das Anfüttern ist an folgenden Vereinsgewässern in naturverträglichen Mengen erlaubt: Inn (Staustufe Teufelsbruck bis Eisenbahnbrücke Staustufe Jettenbach a. Inn - „oberer Inn“), Oberwasserkanal („Innkanal“), Seen und Altwasser (**AUSNAHME:** Altwasser Vorderleiten).

BEFISCHUNG ATTEL, LOISACH, MÜHLBACH

An den Gewässern Attel, Loisach und Mühlbach ist vor Fischereibeginn auf unserer Homepage www.anglerbund-isaria.de zu prüfen, ob eine **Besatz-Sperrzeit** besteht. Außerdem gilt folgende Entnahme-Regelung:

pro Tag: 2 Salmoniden (davon max. 1 Äsche)

pro Woche: 4 Salmoniden (davon max. 2 Äschen)

(Mo – So)

pro Jahr: 20 Salmoniden (davon max. 10 Äschen)

BOOTSNUTZUNG AN DEN SEEN

Die Bootshäuser müssen vor Beginn des Angelns wieder ordnungsgemäß abgesperrt werden (mit dem Boot am Steg vor dem Bootshaus anlegen, um Beschädigungen am Rumpf zu vermeiden).

ZUTRITTSREGELUNG HOFSTÄTTER SEE

Am Hofstätter See ist das Betreten und Befahren von Privatgrundstücken sowohl zum Be- und Entladen von Fahrzeugen, als auch zur Fischereiausübung, verboten. Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen gestattet.

FANG VON SIGNALKREBSEN

Der Fang von Signalkrebsen ist im Anglerbund ISARIA München e.V. gewünscht und unterliegt folgenden Regelungen:

1. Fanggeräte müssen in ihrer Beschaffenheit zum Fang von Krebsen geeignet sein und vor dem Ausbringen mit dem Namen des Erlaubnisscheininhabers gekennzeichnet werden.
2. Die Anzahl der Fanggeräte unterliegt keiner Begrenzung, sollte jedoch im Sinne der Öffentlichkeitswirkung mit Vernunft und Augenmaß bemessen sein.
3. Fanggeräte dürfen nicht länger als max. 24 Stunden unkontrolliert im Gewässer verbleiben.
4. Die Fischerei mit der Handangel ist gleichzeitig möglich, solange die Aufsichtspflicht der Handangeln gewährleistet ist.
5. Es dürfen nur Signalkrebse entnommen werden. Andere Krebsarten, Tiere und Fische sind schonend zurückzusetzen.
6. Die Fänge sind in der Fangliste zu erfassen.